

2022-11-21

## **Aufhebung der Absonderungspflicht auch für positiv getestete Personen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sozialministerium hat eine neue Verordnung zu „absonderungsersetzenden Schutzmaßnahmen“ für mit SARS-CoV-2 infizierte Personen erlassen. Danach müssen seit dem 16.11.2022 auch positiv auf das Coronavirus getestete Personen nicht mehr zwingend in Quarantäne.

Personen, die ab 16.11.2022 mittels Schnelltest oder PCR-Test positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, müssen sich dann nicht mehr absondern, wenn sie die ersetzende Schutzmaßnahme (Maskenpflicht) einhalten.

Danach besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar)

- in Innenräumen, sofern ein physischer Kontakt zu anderen, nicht dem eigenen Haushalt angehörigen Personen nicht ausgeschlossen ist und
- im Freien, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann
- für fünf Tage nach dem Erstnachweis des Erregers.

Sofern Sie für Ihren Betrieb andere Schutzmaßnahmen festlegen wollen, empfehlen wir Ihnen, das betriebliche Hygienekonzept entsprechend anzupassen.

### **Entschädigung und Erstattungsanträge**

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass für Zeiten ab dem 16.11.2022 grundsätzlich keine Entschädigung für Verdienstaufschlag für Quarantänezeiten mehr vom Land Baden-Württemberg geleistet wird. Sollte es ab dem 16.11.2022 Sonderkonstellationen von Quarantänefällen geben, so müsste der Einzelfall geprüft und ggf. vor Auszahlung einer Entschädigung im Hinblick auf eine Erstattung geklärt werden.

Für Anträge nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG, die ab dem 01.01.2023 eingereicht werden, ist die zuständige Behörde wieder das Gesundheitsamt und nicht mehr das örtlich zuständige Regierungspräsidium.

Seite 2 zum Schreiben vom 21. November 2022

### **Telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit verlängert**

Eine andere Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird dagegen verlängert.

Der Gemeinsame Bundesausschuss G-BA (höchstes Gremium der Selbstverwaltungsorganisationen im Gesundheitswesen) hat mit Beschluss vom 17.11.2022 die Möglichkeit einer telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei leichten Atemwegserkrankungen bis zum 31.03.2023 verlängert.

Die telefonische Feststellung der Arbeitsunfähigkeit von Versicherten ist hiernach weiterhin unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- leichte Atemwegserkrankung
- Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bis zu 7 Kalendertage
- persönliche ärztliche Überzeugung vom Zustand des Versicherten durch eine eingehende telefonische Befragung.

Eine einmalige telefonische Verlängerung/Folgebescheinigung im Wege der telefonischen Anamnese für weitere 7 Kalendertage ist möglich.

Begründet wird die Verlängerung mit weiterhin hohen Corona-Infektionszahlen, aber auch mit der Erkältungs- und Grippezeit, um insb. Infektionsketten in vollen Wartezimmern zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grünbaum